



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.02.2018
Seite: 86

I

Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)

25

Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 1. Februar 2018

Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Innenministeriums „Härterichtlinien NRW“ vom 8. Mai 2001 (MBI. NRW S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2016 (MBI. NRW S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe bis zur Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

- **MBI. NRW. 2018 S. 86**

